

Verwaltungsgebührensatzung und Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 17.12.76

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91/SVG NW 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 71 2/SGV NW 6'10) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.1.1975 (GV NW S. 12) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 13.12.1976 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr
- § 2 Höhe der Gebühren
- § 3 Sachliche Gebührenbefreiung
- § 4 Persönliche Gebührenbefreiung
- § 5 Gebührenschuldner
- § 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Erhebung der Gebühr
- § 8 Auslagen
- § 9 Schlußbestimmungen

§ 1 Gegenstand der Verwaltungsgebühr

Für Leistungen der Stadtverwaltung, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des dazugehörigen Tarifes zu erheben, soweit nicht besondere Gebührensatzungen oder gesetzliche Bestimmungen Anwendung finden.

§ 2 Höhe der Gebühren

- 1 Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen sind, ist grundsätzlich der Mittelwert als Gebühr zu erheben. Abweichungen nach oben oder unten sind in begründeten Fällen (aufgrund des Verwaltungsaufwandes, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung) nicht ausgeschlossen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden.
- 2 Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. der Gebühr - unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes - zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag nur wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- 3 Für Widerspruchsbescheide ist nur dann eine Gebühr zu erheben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist, und wenn soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

Veröffentlicht im RGA und in der BM am:

- | | |
|--|--------------------|
| a) Verwaltungsgebührensatzung am | 18.12.1976 |
| b) Anhang zum Tarif am (nachrichtlich) | 22. und 27.12.1976 |
| in Kraft getreten am | 01.01.1977 |

Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	01.10.2018	
Veröffentlicht im Amtsblatt am	24.10.2018	
in Kraft getreten am	25.10.2018	sind berücksichtigt

geändert 10/2018

1.30

§ 3 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist;
2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen;
3. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadtverwaltung Remscheid ergeben;
4. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist;
5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe; ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige und ähnliches benötigt werden;
6. Leistungen, die durch andere Behörden veranlaßt werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbarem Veranlasser zur Last zu legen ist.

§ 4 Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit auf dem Gebiete der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt;
2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist;
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 19 des Steueranpassungsgesetzes dient;
4. Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde.

§ 5 Gebührenschuldner

1 Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Leistung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebühr durch eine entsprechende Erklärung übernommen hat;
3. wer für die Gebühr eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2 Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1 Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.

2 Die Gebühr wird ohne förmlichen Bescheid fällig, wenn die Amtshandlung vorgenommen ist.

§ 7 Erhebung der Gebühr

Die Erhebung der Gebühr erfolgt in der Regel durch Verwendung von Wertmarken, die auf die gebührenpflichtigen Schriftstücke aufzukleben und mit Dienstsiegel zu entwerten sind.

§ 8 Auslagen

- 1 Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in die Gebühr einbezogen sind, hat der Gebührenschuldner zu ersetzen. Das gilt auch dann, wenn an sich der Zahlungspflichtige von der Zahlung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch dem auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere:

1. im Einzelfall besonders hohe Telegrafien-, Fernschreib-, Fernsprechkosten und Zustellungskosten;
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
 3. Aufwendungen für Übersetzungen;
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten;
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen;
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- 2 Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Leistung, für die Gebühren zu entrichten sind oder wären, wenn keine Gebührenfreiheit eintritt.

§ 9 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten abhängig gemacht werden.

§ 10 Schlußbestimmungen

- 1 Durch diese Gebührensatzung werden die staatlichen Gebührenordnungen für Leistungen, die kraft staatlichen Auftrages von Organen der Stadt vorgenommen werden, nicht berührt. Das gleiche gilt für alle anderen besonderen Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren.
- 2 In dem anliegenden Anhang zum Tarif wird nachrichtlich auf diese besonderen Gebührenvorschriften hingewiesen.
- 3 Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.1977 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührenordnung und Gebührentarif der Stadt Remscheid vom 20.12.1972 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Remscheid, 17. Dezember 1976

Hartkopf
Oberbürgermeister

1.30

Tarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Remscheid

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
I Allgemeine Gebührensätze		
1)	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheid, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde	12,50 €
2)	Abschriften aus amtlichen Unterlagen, sofern Fotokopien nicht möglich sind je angefangene Seite	3,50 €
3)	Herstellung von Fotokopien DIN A3/A4 je Seite a) durch Mitarbeiter der Verwaltung b) durch Selbstkopierer in den kulturellen Einrichtungen	0,35 € 0,05 €
4)	Beglaubigungen von a) Abschriften, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite b) Unterschriften, Handzeichen	2,00 € - 5,00 € 1,50 €
5)	Herausgabe von Ausschreibungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen gem. VOB/VOL je Seite	0,05 €
	Bei VOB-Ausschreibungen werden bei der Versendung Portokosten in Höhe der tatsächlichen Selbstkosten erhoben. Unterhalb einer Bagatellgrenze von 5,00 € für die Gesamtgebühr wird keine Kostenerstattung verlangt.	
II Besondere Gebührensätze		
6)	gestrichen	
7)	gestrichen	
8)	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über Erschließungs- und Anliegerbeiträge	22,00 €

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR		
9)	Akteneinsicht in Bauakten (Hausakten) des Bauaktenarchivs			
	a) Einsichtnahme je Objekt und angefangene Stunde	27,50 €		
	b) Einsichtnahme, Anfertigung von Kopien und Versand von Akten für Dritte je Objekt, je angefangene ½ Stunde zusätzlich zur Gebühr unter Nr. 9 a)	12,50 €		
	c) Kostenerstattung bei unentschuldigtem Fernbleiben nach schriftlich beantragten Akteneinsichtersuchen (vgl. §§ 5, 6 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung)	15,00 €		
	d) Einsichtnahme in Entwässerungsakten der Technischen Betriebe Remscheid, je Akte und angefangene Stunde	10,00 €		
	e) Anfertigung von Aktenkopien:			
	Format	Papierform	Scannen in Datei	Scannen in Datei und Papierform
	A4	0,60 €	0,50 €	1,00 €
	A3	1,20 €	0,70 €	1,50 €
	A2	2,50 €	1,50 €	3,00 €
	A1	4,00 €	2,50 €	5,00 €
	A0	8,00 €	4,00 €	10,00 €
	größer als A0	10,00 €	5,00 €	12,50 €
10)	Gestrichen			
11)	Genehmigung der Zweckentfremdung von Wohnraum nach Art. 6 § 1 Mietrechtsverbesserungsgesetz v. 04.11.71 (BGBl., S. 1745) in Verbindung mit der dazu ergangenen Rechtsverordnung v. 22.02.72 (GV NW S. 29) je Wohnungseinheit	40,00 € - 100,00 €		
	Negativbescheinigungen (z. B. über die Genehmigungsfreiheit einer Zweckentfremdung) je Wohnungseinheit	20,00 € - 40,00 €		
12)	Versendung von Akten nach § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz je Sendung	16,00 €		
	bei besonderem Aufwand (über das normale Maß hinaus)	28,00 €		
	- mit Ausnahme bei der Versendung im Wege der Amtshilfe			
13)	Ausarbeiten der Kopien von Plänen mit bau- und planungsrechtlichen Festsetzungen je angefangene Arbeitsviertelstunde	13,00 €		
14)	Bescheinigung über die Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem Mietspiegel der Stadt Remscheid einschl. Beratung über die Vorschriften	5,00 €		
15)	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen je angefangene halbe Stunde	14,00 €		

1.30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR	
16)	Unbedenklichkeitsbescheinigungen für Gewerbebeanmeldungen, sowie öffentliche Ausschreibungen jedes weitere Exemplar aus demselben Arbeitsvorgang		7,50 € 2,50 €
17)	Auszüge aus dem Flächennutzungsplan und den Bebauungsplänen		
	Analoge Auszüge:	Schwarz-weiß	Farbig
	je Blatt DIN A 4	10,00 €	12,50 €
	je Blatt DIN A 3	13,00 €	16,50 €
	je Blatt > DIN A 3 ≤ A 0	27,00 €	35,00 €
	je Blatt > A 0	33,00 €	45,00 €
	Digitale Auszüge:		
	zusammenhängendes Gebiet	bis 15 ha	20,00 €
	ganze Pläne	oder über 15 ha	60,00 €
18)	entfällt		
19)	Auszüge aus dem Luftbild 1:1000		
	je Blatt DIN A 4		farbig 20,00 €
	je Blatt DIN A 3		30,00 €
20)	gestrichen		
21)	entfällt		
22)	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über die straßenrechtliche und verkehrstechnische Erschließung gemäß der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen je Testat		12,00 €
23)	Erteilung einer schriftlichen Auskunft über den straßenrechtlichen Charakter gemäß Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)		60,00 €
24)	Schriftliche Auskunft aus der Denkmalliste		
	- wenn kein Denkmal vorhanden ist		10,00 €
	- je aufgefundenen Denkmal		10,00 €
	- jedoch maximal		50,00 €
25)	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes		20,00 €
	Ausübung eines Vorkaufsrechtes		gebührenfrei

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
26)	Genehmigung in Sanierungs- und Entwicklungsbereichen nach §144 (bzw. § 169) Baugesetzbuch (BauGB)	
	Genehmigung zu	
	§144 Absatz (1) 1 BauGB - Vorhaben und Maßnahmen	20,00 €
	§144 Absatz (1) 2 BauGB - Vertrag zum Gebrauch und Nutzung	20,00 €
	§144 Absatz (2) 1 BauGB - Verkauf und Erbbaurecht	20,00 €
	§144 Absatz (2) 2 BauGB - Recht	20,00 €
	§144 Absatz (2) 3 BauGB - Schuldrechtlicher Vertrag	20,00 €
	§144 Absatz (2) 4 BauGB - Baulast	20,00 €
	§144 Absatz (2) 5 Teilung eines Grundstückes	20,00 €
	Zeugnis über Genehmigungsfreiheit	20,00 €
	Die Gebühr wird für jeden Genehmigungstatbestand ausgelöst. Sind mit einer Urkunde mehrere Prüfungen ausgelöst worden, reduziert sich die Gesamtgebühr um 30%.	
27)	Genehmigung nach § 173 Baugesetzbuch - Erhaltungssatzung -	20,00 €
28)	Dokumente im Rahmen der Verwaltung von Wohnungsbau- und Arbeitgeberdarlehen	
	a) Abtretung eines städtischen Darlehens an einen anderen Gläubiger	25,00 €
	b) Abtretung eines fremden Darlehens an einen anderen Gläubiger	15,00 €
	c) Erstellung eines Zahlungsplans (Zins- und Tilgungsplans)	15,00 €
	d) gestrichen	
	e) Löschungsbewilligung, Neuausfertigung	50,00 €
	f) Löschungsfähige Quittung, Erstaufertigung	50,00 €
	g) Neuvaluierung eines teilweise oder vollständig getilgten städtischen Darlehens zu Gunsten eines anderen Gläubigers	40,00 €
	h) Pfandfreigabe (einschließlich einer eventuell notwendig werdenden Nachverpfändung bei einem Flächentausch)	40,00 €
	i) Schriftliche Mitteilung des Darlehensrestes ohne kurzfristig folgende, vollständige Tilgung	25,00 €
	k) Schuldhaftübernahme, wenn die der Wohnungsbauförderungsanstalt (Wfa) vorliegt	15,00 €
	j) Schuldhaftentlassung, wenn die der Wfa vorliegt	15,00 €
	l) Schuldhaftübernahme und -entlassung, wenn keine solche der Wfa vorliegt: Es gelten die Allgemeinen Gebührensätze, Tarifstellen 1 bis 4 sinngemäß.	
	m) Teillöschungsbewilligung	50,00 €
	n) Versichererwechsel	25,00 €
	o) Vorrangseinräumung / Rangrücktritt	40,00 €
	p) Wechsel des Pfandobjektes	50,00 €
29)	Verwaltungsgebühren für Straßenaufbrüche nach Telekommunikationsgesetz (TKG)	
	a) Verwaltungsgebühr für kleine Baumaßnahmen	30,00 €
	b) Verwaltungsgebühr für die der Einzelzustimmung unterliegenden Zustimmungsverfahren gem. § 142 Abs. 6 TKG	30,00 € – 2.500,00 €

1.30

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
30)	Verwaltungsgebühr für Straßenaufbrüche (nicht nach TKG)	
a)	Verwaltungsgebühr für einen Straßenaufbruch bis Länge < 5 m	50,00 €
b)	Verwaltungsgebühr für einen Straßenaufbruch ab Länge ≥ 5 m	50,00 €
	Sockelbetrag	50,00 €
	zuzüglich pro m Gesamtlänge	1,50 €
31)	Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Anordnungen nach § 5 und Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen nach § 6 der Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid	
	Die Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem bei der Bearbeitung des Einzelfalls entstandenen Zeitaufwand. Dabei ergibt sich der Stundensatz aus den jeweils aktuellen, von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement – KGSt – ermittelten Kosten des betroffenen Arbeitsplatzes (KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“). Die Gebühr wird für die erste angefangene volle Stunde als Mindestgebühr berechnet; für jede weitere angefangene halbe Stunde wird eine Gebühr in Höhe eines halben Stundensatzes hinzugefügt.	50,00 - 5.000,00 €